

Bundessozialgericht
Az.: 10 RV 762/70

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
17. Juli 1972

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionskläger.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 22. Juni 1972 durch

Senatspräsident	S o n n e n b e r g -Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. B u r d e n s k i ,
Bundesrichter	H e n n i g ,
Bundessozialrichterin	V o l l n b e r g und
Bundessozialrichter	R e i s

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 4. November 1970
aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



-2-

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin führt den Rechtsstreit ihres während des Revisionsverfahrens am 10. Januar 1972 verstorbenen Ehemannes Dr. jur. Walter M. (M.) als dessen Rechtsnachfolgerin fort. Die Beteiligten streiten um die Erhöhung der Beschädigtenrente des M. wegen besonderen beruflichen Betroffenseins i.S. von § 30 Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Der am 2. Januar 1902 geborene M. war bis zu seiner Einberufung zum Wehrdienst im August 1939 im Justizdienst tätig, und zwar von 1932 - 1937 als Gerichtsassessor, danach als Amtsgerichtsrat. Ab 1949 arbeitete er als juristischer Mitarbeiter in einem Anwaltsbüro, später als Rechtsanwalt in einem Anwaltskollektiv in Frankfurt/Oder. Im November 1958 übersiedelte M. in die Bundesrepublik. Am 4. Dezember 1958 meldete er sich beim Landespersonalamt Hessen und beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden zwecks Anerkennung seiner Ansprüche nach dem Gesetz zu Art. 131 Grundgesetz (GG) und bat um Wiederverwendung als Richter. In der Folgezeit bewarb er sich auch um Verwendung in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, allerdings ohne Erfolg. Vielmehr erhielt er Übergangsgehalt und nahm an der Unterbringung nach den Vorschriften des Gesetzes zu Art. 131 GG teil. Seit 1. Juni 1960 erhielt M. wegen dauernder Dienstunfähigkeit Ruhegehalt.

Im Bescheid vom 30. Dezember 1959 erkannte der Beklagte bei M. folgende Leiden als Schädigungsfolgen an:

"Venöse Abflußbehinderung im linken Bein nach Thrombophlebitis im Anschluß an eine Nierensteinentfernung. Leichte Zwerchfellverwachsung rechts nach postoperativem Lungeninfarkt."

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-3-

Eine Rentengewährung hierwegen lehnte der Beklagte zunächst ab. Nach streitigem Verfahren erging jedoch auf Grund eines Prozeßvergleichs der Bescheid vom 25. Juni 1962. Hierin bewilligte der Beklagte M. wegen der o.a. Gesundheitsstörungen Rente, und zwar ab 1.12.1958 wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H., ab 1. 4.1960 wegen einer MdE um 40 v.H.

Eine höhere Rente gem. § 30 Abs. 2 BVG lehnte der Beklagte gleichzeitig ab, weil die Pensionierung von M. nicht aus schädigungsbedingten Gründen erfolgt sei. Der hiergegen gerichtete Widerspruch von M. war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 10. Juni 1963).

Auf seine Klage hin hat das Sozialgericht (SG) Darmstadt den Beklagten am 11. September 1968 verurteilt, M. ab 1. Dezember 1958 eine Rente von 40 v.H. und 1. April 1960 eine Rente von 50 v.H. zu gewähren. Nach Auffassung des SG war M. deshalb beruflich besonders betroffen, weil die bei ihm anerkannten Schädigungsfolgen als wesentliche Mitursache seiner dauernden Dienstunfähigkeit anzusehen seien.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) im Urteil vom 4. November 1970 das erstinstanzliche Urteil insoweit aufgehoben, als das SG dem M. vom 1. Dezember 1958 bis 31. März 1960 wegen § 30 Abs. 2 BVG die Rente nach einer MdE um 40 v.H. zugesprochen hat. Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.

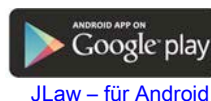
Das LSG vertrat die Auffassung, M. stehe eine höhere Rente nach § 30 Abs. 2 BVG zu. Dabei sei von seinem Beruf als Richter auszugehen. Die Tätigkeit als Anwalt müsse demgegenüber zurücktreten, weil sowohl ihre Aufnahme als auch ihre Aufgabe aus schädigungsunabhängigen Gründen erfolgt sei. Das berufliche Betroffensein als Richter ergebe sich auch bei einer vorzeitigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-4-

Versetzung in den Ruhestand. Es wirke sich in diesem Fall in einer geringeren Versorgung aus, was bei M. "evident" sei. Im übrigen sei aus den aktenkundigen gesundheitlichen Verhältnissen bei M. auf seine berufliche Beeinträchtigung i.S. von § 30 Abs. 2 BVG zu schließen. Bis zum 31. März 1960 sei M. hiernach allerdings noch nicht beruflich besonders betroffen gewesen, weil er in dieser Zeit noch an Unterbringungsmaßnahmen nach den Vorschriften des Gesetzes zu Art. 131 GG teilgenommen habe. Seine Stellenbewerbungen seien aus stellenplanmäßigen Gründen und nicht wegen der Schädigungsfolgen abgelehnt worden. Seit Januar 1960 habe sich der gesundheitliche Zustand von M. jedoch verschlechtert. Im April 1960 sei erneut eine Thrombose im linken Unterschenkel aufgetreten. Auf Grund der entsprechenden ärztlichen Befunde habe daher auch der Beklagte eine Erhöhung der Rente ab 1. April 1960 vorgenommen; in diesem Monat habe M. schließlich auch seine vorzeitige Pensionierung beantragt. Infolgedessen habe die Verschlimmerung seiner anerkannten Schädigungsfolgen von diesem Zeitpunkt an auch das besondere berufliche Betroffensein bewirkt. Jedenfalls seien die anerkannten Schädigungsfolgen mindestens als gleichwertig mit den nicht, schädigungsbedingten Gesundheitsstörungen des M. für den Eintritt des Erfolges - dauernde Dienstunfähigkeit - anzusehen. Dies genüge aber für die Anwendung der im Versorgungsrecht geltenden Kausaltheorie.

Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.

Mit seiner am 10. Dezember 1970 eingelegten Revision gegen das ihm am 30. November 1970 zugestellte Urteil rügt der Beklagte Verfahrensmängel i.S. von § 162 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Das LSG habe §§ 103 und 128 SGG verletzt, weil es dem Gesamtergebnis des Verfahrens

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

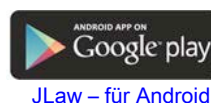


JLaw – für iOS

hätte entnehmen müssen, daß M. auch ohne die Schädigungsfolgen nicht wieder Richter geworden wäre. Das Gericht habe selbst festgestellt, daß seine Bewerbungen nicht wegen der Schädigungsfolgen, sondern aus Stellenplangründen erfolglos gewesen seien. Veranlaßt hierdurch hätte es durch Auskunft bei den zuständigen Stellen erfahren können, daß M. auch ohne die Schädigung nicht mehr als Richter verwendet worden wäre. Danach hätte das LSG aber für die Frage eines beruflichen Betroffenseins nicht mehr vom Status eines amtierenden Richters, sondern von dem eines Unterbringungsberechtigten ausgehen müssen. In der Nichtfeststellung des in dieser Eigenschaft von M. bezogenen Übergangsgeldes liege ein weiterer Verfahrensmangel; nach den Aktenunterlagen habe dieses Übergangsgeld nur 300,-- DM monatlich betragen. Selbst wenn M. aus schädigungsbedingten Gründen in den Ruhestand versetzt worden sei, stelle das Ruhegehalt von 65%, das er nach den Feststellungen des SG bezogen habe, demgegenüber keinen finanziellen Nachteil, sondern sogar einen Vorteil dar. Zu diesen Feststellungen hätte das LSG bei einwandfreier Würdigung des gesamten Inhalts des Verfahrens gelangen müssen.

Auch die Feststellung des LSG, die geringere Altersversorgung des M. sei evident, treffe danach nicht zu. Erheblich geringer wäre sie nur, wenn sie wenigstens 20% weniger als die volle Versorgung von 75%, also höchstens 60% betragen würde. M. habe aber 65% erhalten, wie das LSG auf Grund der Angaben im SG-Urteil unschwer hätte feststellen können.

Als Verstoß gegen die Denkgesetze, also gegen § 128 SGG, sieht es der Beklagte ferner an, daß das LSG ab 1. April 1960 ein berufliches Betroffensein deswegen bejaht hat, weil dies der Monat der Antragstellung auf vorzeitige Pensionierung gewesen sei, obwohl M. nach weiteren Feststellungen des LSG bis zum 1. Juni 1960 eine berufliche Tätigkeit aus stellenplanmäßigen Gründen nicht gefunden habe.



-6-

Der Beklagte rügt schließlich die Überschreitung der Grenzen des Rechts zur freien Beweiswürdigung durch das LSG bei der Beurteilung der Frage, ob die Schädigungsfolgen für die Pensionierung das gleiche Gewicht wie die Nichtschädigungsfolgen hätten. So habe das LSG nicht einfach von den MdE-Graden der entsprechenden Gesundheitsstörungen ausgehen dürfen, sondern das Gewicht berücksichtigen müssen, welches die einzelnen Leiden auf die Berufsaufgabe gehabt hätten. Das LSG hätte auch nicht die in erster Instanz erstatteten Gutachten global als nicht verwertbar bezeichnen und die im Verwaltungsverfahren erhobenen Gutachten nur insoweit für verwertbar halten dürfen, als sich daraus der Anspruch von M. herleiten ließe. Das LSG hätte dann schon ein neues Gutachten unter Hinweis auf die nach seiner Meinung entscheidenden Beweisfragen einholen müssen. Auch weil es an dieser eindeutigen medizinischen Aufklärung fehle, sei das LSG zu seiner falschen Schlußfolgerung gelangt.

Der Beklagte beantragt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 4. November 1970 wird dahin abgeändert, daß das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 11. September 1968 in vollem Umfange aufgehoben und die Klage abgewiesen wird.

Hilfsweise beantragt er,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-7-

Die Klägerin beantragt,

- 1.) die Revision als unzulässig zu verwerfen;
- 2.) die außergerichtlichen Kosten in sämtlichen Rechtszügen dem Beklagten aufzuerlegen.

Sie hält das angefochtene Urteil für verfahrensfehlerfrei zustande gekommen und zutreffend.

Mit Schriftsatz vom 28. Februar 1972 hat die Klägerin erklärt, daß sie den durch den Tod ihres Ehemannes - des bisherigen Klägers M. - unterbrochenen Rechtsstreit fortsetzt. Sie hat den Erbschein des Amtsgerichts Gelnhausen vom 5. März 1972 vorgelegt, aus dem sich ergibt, daß sie die Alleinerbin des M. ist

Beide Beteiligte sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden.

II

Die Revision des Beklagten ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Der Senat konnte über diese Revision nunmehr auch entscheiden; denn die durch den Tod des bisherigen Klägers M. eingetretene Unterbrechung des Revisionsverfahrens hat mit der Aufnahme des Rechtsstreits durch die Klägerin ihr Ende gefunden (§§ 68 SGG, 239 Abs. 1 Zivilprozeßordnung -ZPO-). Die Klägerin war auch zur Aufnahme berechtigt; denn sie ist als die Alleinerbin ihres Ehemannes dessen Rechtsnachfolgerin i.S. von § 239 Abs. 1 ZPO.

Die Revision ist auch statthaft. Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn u.a. ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt wird und vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; vgl. BSG 1, 150). Das ist hier der Fall. Der Beklagte rügt

-8-



in mehrfacher Hinsicht die Verletzung der §§ 103 und 128 SGG durch das LSG. Werden mehrere wesentliche Mängel im Verfahren des LSG gerügt, so ist die Revision bereits statthaft, wenn nur einer der gerügten Verfahrensmängel vorliegt; es kommt dann nicht mehr darauf an, ob auch die anderen Verfahrensmängel gegeben sind (vgl. BSG in SozR Nr. 122 zu § 162 SGG).

Zutreffend rügt der Beklagte eine Verletzung des § 103 SGG durch das LSG. Die dem Gericht nach dieser Vorschrift obliegende Pflicht zur Ermittlung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhalts verletzt es u.a. dann, wenn es sich nach dem ihm z.Zt. seiner Entscheidung bekannten Sachverhalt von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen anzustellen (vgl. BSG SozR Nr. 7 zu § 103 SGG). So war es hier, wie der Beklagte in der nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG erforderlichen Weise dargetan hat.

Das LSG ist davon ausgegangen, daß der Anspruch von M. auf höhere Rente nach § 30 Abs. 2 BVG dann begründet ist, wenn er durch die Schädigung in seinem Beruf besonders betroffen ist. Obgleich es selbst festgestellt hat, daß dies für die Zeit bis 1. April 1960 deshalb nicht zutrifft, weil die Stellenbewerbungen von M. bis dahin nicht wegen der Schädigungsfolgen, sondern aus Stellenplangründen gescheitert sind, hat es keine weiteren Feststellungen dazu getroffen, ob eine entsprechende Wiedereinstellung des M. nach diesem Zeitpunkt ohne die Schädigungsfolgen erfolgt wäre. Hierzu hätte das LSG aber in Anbetracht des Berufsverlaufs, des Alters und auch der schädigungsunabhängigen Gesundheitsstörungen von M. allen Anlaß gehabt. Zutreffend weist der Beklagte in diesem Zusammenhang darauf hin, daß M. selbst bereits in seinem Widerspruch vom 17. Januar 1960 vortrug, daß er bei seinem Alter nicht mehr die geringste Aussicht auf Wiederver-



wendung als Richter oder Beamter habe. Hätte das LSG die insoweit erforderlichen Ermittlungen angestellt, etwa durch Anfrage bei den vom Beklagten genannten zuständigen Personaldienststellen, dann ist nicht auszuschließen, daß es zu der Feststellung gelangt wäre, daß auch ohne die Schädigungsfolgen eine Wiederbeschäftigung des M. nach dem 1. April 1960 nicht mehr in Betracht gekommen wäre. Von seinem eigenen sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte das LSG sodann eine andere als die angefochtene Entscheidung getroffen.

Ein Verstoß gegen § 103 SGG ist, wie der Beklagte hinreichend substantiiert (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) vorgetragen hat, auch darin zu erblicken, daß das LSG ohne nähere Feststellung davon ausgegangen ist, daß die geringere Altersversorgung von M. "evident" sei. Diese "Feststellung" ist so nichtssagend, daß sie keine ausreichende Grundlage für die revisionsrichterliche Nachprüfung der darauf zurückgehenden Rechtsauffassung des LSG bietet. Hinzu kommt, daß diese Rechtsauffassung ebenfalls nicht eindeutig zum Ausdruck gebracht wird. Möglicherweise meint das LSG mit seinen Ausführungen an dieser Stelle, daß hier durch eine geringere als die volle Altersversorgung der Tatbestand des § 30 Abs. 2 BVG der beruflichen Betroffenheit in wirtschaftlicher Hinsicht erfüllt sei. Nach dem im Tatbestand des SG-Urteils festgehaltenen Sachvortrag von M. selbst bezog er 65 v.H. seiner Dienstbezüge als Pension anstelle der vollen Pension von 75 v.H. Selbst wenn das LSG die Feststellung getroffen hätte, daß M. ohne die Schädigungsfolgen als Richter weiterbeschäftigt worden wäre und sonach den Anspruch auf die volle Pension erworben hätte, hätte es sich auf Grund dieser Anhaltspunkte gedrängt fühlen müssen, die Höhe der an M. ge-



-10-

währten Versorgungsbezüge konkret festzustellen, um daraus Schlüsse auf die Frage der besonderen beruflichen Betroffenheit i.S. eines erheblichen Minderverdienstes gegenüber der vollen Altersversorgung ziehen zu können. Es hätte dabei auch der Frage nachgehen müssen, aus welchen Gründen die Pensionsbezüge von M. geringer waren; schädigungsunabhängige Ursachen hierfür, etwa das Fehlen ausreichender ruhegehaltstfähiger Dienstzeiten (§§ 107, 111 ff Bundesbeamtengesetz), hätten sodann für die Frage des schädigungsbedingten Einkommensverlustes außer Betracht bleiben müssen. Nicht jede Verringerung des Einkommens schlechthin bewirkt nämlich schon die Erhöhung der Rente nach § 30 Abs. 2 BVG (vgl. BSG in SozR Nr. 37 zu § 30 BVG).

Die Revision ist auch begründet, denn es ist nicht auszuschliessen, daß das LSG ohne die o.a. Verfahrensmängel zu einem anderen, für den Beklagten günstigeren Ergebnis gelangt wäre. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Da es an ausreichenden Feststellungen des LSG darüber fehlt, ob M. auch ohne die Schädigungsfolgen eine seinem früheren Beruf als Richter entsprechende Stellung im öffentlichen Dienst erlangt hätte bzw, welches Ausmaß sein durch die vorzeitige Pensionierung bewirkter Minderverdienst hatte, konnte der Senat ungeachtet der Frage, ob auch die weiteren vom Beklagten gerügten Verfahrensmängel gegeben sind, schon deswegen in der Sache

-11-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

nicht entscheiden. Der Rechtsstreit mußte daher an das LSG zurückverwiesen werden, das abschließend auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben wird.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)